

Umweltbericht

Planungsvorhaben

Gemeinde Bad Sassendorf

**Änderung Nr. 75 des Flächennutzungsplanes
im Ortsteil Lohne**

Auftraggeber

Gemeinde Bad Sassendorf
Eichendorffstraße 1
59505 Bad Sassendorf



Bearbeitet durch:

Planungsbüro Bühner
Röntgenstraße 10a
59757 Arnsberg

T. 02932-701474
F. 02932-701475
E-Mail info@buero-buehner.de
Internet www.buero-buehner.de
Bearb. R. Bühner, Dipl.-Ing.

Arnsberg-Bergheim, im März 2017

aktualisiert: Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0. Vorbemerkung zur Umweltprüfung	3
1. Einleitung	4
1.1 Kurzdarstellung der Flächennutzungsplan-Änderung	4
1.2 Ziele des Umweltschutzes, Regionalplan, Landschaftsplanung.....	6
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.1 Schutzgüter	7
2.1.1 Boden	7
2.1.2 Wasser	8
2.1.3 Luft, Klima.....	9
2.1.4 Tiere und Pflanzen, Lebensräume und Lebensgemeinschaften	10
2.1.5 Streng geschützte Arten // Artenschutzgutachten	13
2.1.6 Landschaftsbild, natürliche Erholungseignung	17
2.1.7 Biologische Vielfalt // Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde, zur Frage der FFH-Verträglichkeit	17
2.1.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	22
2.1.9 Synoptische Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen	22
2.2 Weitere Belange des Umweltschutzes	23
2.2.1 Abfälle und Abwässer, Immissionen.....	23
2.2.2 Erneuerbare Energien	23
2.3 landschaftspflegerisches Ausgleichskonzept	24
2.4 Nutzungs- und Standortalternativen, Begründung für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.....	25
3. Zusätzliche Angaben	26
3.1 Technische und methodische Hinweise	26
3.2 Monitoring.....	26
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	27
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	30

0. Vorbemerkung zur Umweltprüfung

Mit der Einführung einer generellen Umweltprüfung als regelmäßigem Bestandteil des Aufstellungsverfahrens aller Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) ist die Vorgehensweise zur Zusammenstellung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials in der Bauleitplanung nunmehr seit 2004 einheitlich und vollständig im Baugesetzbuch geregelt worden. Die Umweltprüfung ist das Trägerverfahren zur Integration der bislang nebeneinander stehenden Umweltverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfung, Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung). Ziele der Umweltprüfung sind die Ermittlung und die Dokumentation voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen einer Bauleitplanung als Grundlage für eine sach- und umweltgerechte Abwägung¹.

Inhalt der Umweltprüfung sind alle im Baugesetzbuch (BauGB)² aufgeführten Umweltbelange, also bspw. die Auswirkungen der Planung auf die menschliche Gesundheit, auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes sind im Umweltbericht darzulegen. Dieser Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes dar.

Mit Datum vom 23. 02. 2017 hat die GEMEINDE BAD SASSENDORF das PLANUNGSBÜRO BÜHNER mit der Bearbeitung einer Umweltprüfung beauftragt.

Die Gliederung des folgenden Umweltberichts lehnt sich eng an die im BauGB formulierten Prüfinhalte an.

¹ http://www.oesge-bw.de/aktuell/up_recht.html

² "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist"

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Flächennutzungsplan-Änderung

Die Gemeinde Bad Sassendorf beabsichtigt, die Voraussetzungen zur Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen (Industrie, Gewerbe, Handwerk, nicht emittierende Dienstleistungen) in räumlich - planerischer Hinsicht zu verbessern. Deshalb plant sie die Veränderung der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes zwischen der Ortschaft Lohne und dem Gewerbegebiet Lohner Klei-Süd östlich der Landesstraße L 688. Vorgesehen ist, die bisherige Darstellung einer rund 21 ha großen Gewerbefläche östlich des Steinkuhler Weges aufzugeben und stattdessen eine rund 4,8 ha große Fläche unmittelbar nördlich des bestehenden Gewerbegebietes Lohner Klei-Süd neu als gewerbliche Baufläche auszuweisen (köster-project, 2017; s. auch Abb. -1-/-2-).

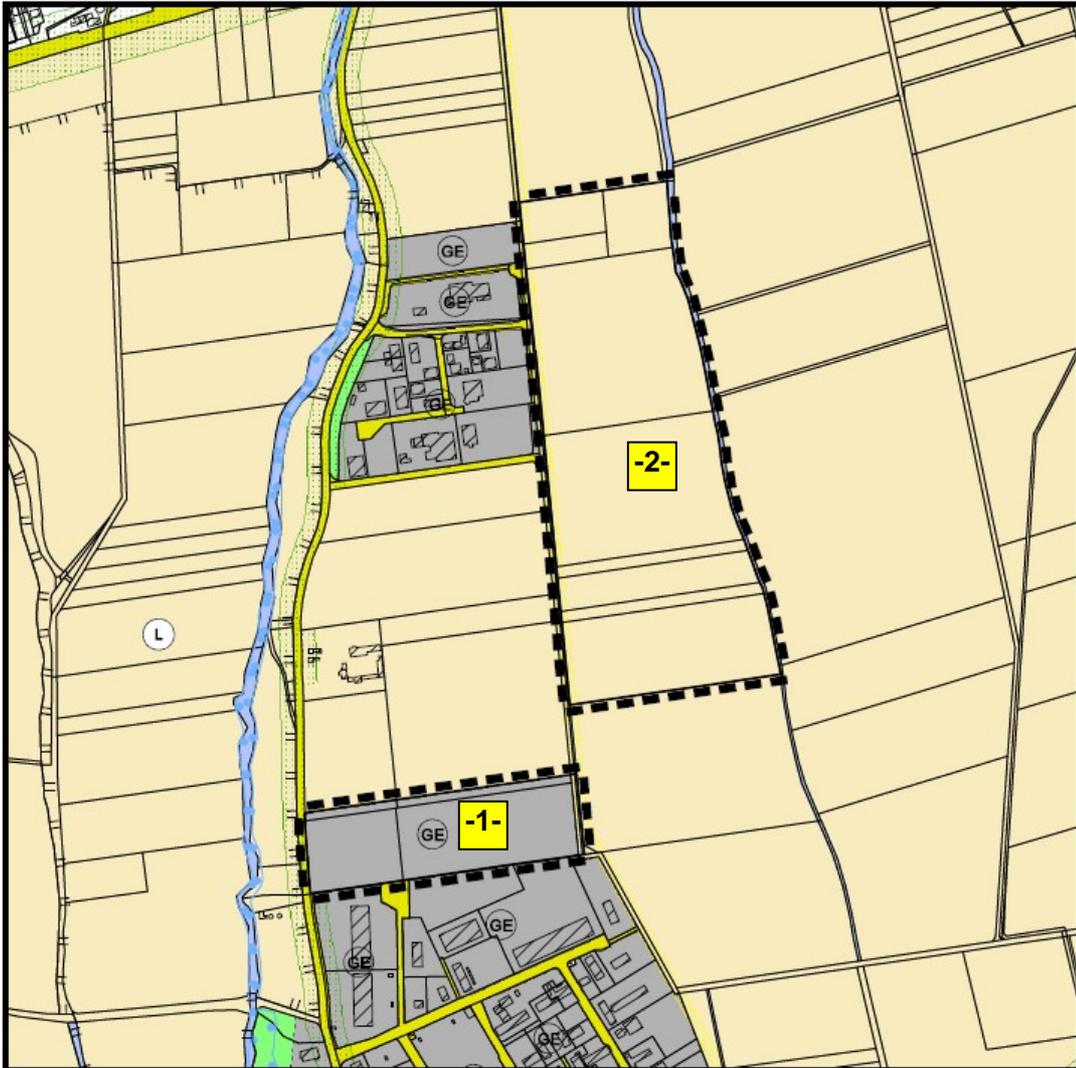
Abb. -1-

75. Änderung des Flächennutzungsplanes (Quelle: köster-project, 2017)



Abb. -2-
differenzierte Darstellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes
 (Kartengrundlage: köster-project, 2017)

Geänderte Darstellung im Flächennutzungsplan Änderung Nr. 75



Teilgebiet -1-	Teilgebiet Südwest (nördlich des bestehenden Gewerbegebietes Lohner Klei Süd zwischen Landesstraße und Steinkuhler Weg); Zielsetzung: Ausweisung von gewerblichen Bauflächen	4,8 ha
Teilgebiet -2-	Teilgebiet Nordost (zwischen Steinkuhler Weg und Flurgraben); Zielsetzung: Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft	20,9 ha

1.2 Ziele des Umweltschutzes, Regionalplan, Landschaftsplanung

Regionalplanung

Ein Ausschnitt aus dem Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis) der BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012) ist in der Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 dargestellt (köster-project, 2017).

Das Plangebiet liegt in der Randzone eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung. Der gesamte umgebende Freiraum ist Teil großflächiger "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche". Große Bereiche des Freiraums südlich von Bad Sassendorf sind zum "Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" ausgewiesen. Diese Darstellung fokussiert auf das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" (s. u.), spart aber den Landschaftsraum zwischen den bestehenden Gewerbegebieten Lohner Klein-Süd und Lohner Klei-Nord aus. Das gesamte Gebiet zwischen Neuengeseke und Bad Sassendorf (und drüber hinaus) unter Einschluss bestehender Siedlungsflächen ist weiterhin als Bereich für "Grundwasser- und Gewässerschutz" dargestellt.

Landschaftsplanung

Die Flächen zwischen den beiden bestehenden Gewerbegebieten "Lohner Klei-Süd" und "Lohner Klei-Nord" sind vom großflächigen Landschaftsschutz ausgenommen worden.

Südwestlich des Gewerbegebietes Lohner Klein-Süd liegt das Naturschutzgebiet "Lohnerklei" mit einem schutzwürdigen Biotopkomplex aus Alt-Abgrabung, Offenland- und Gehölz-Lebensräumen. Dieses Schutzgebiet weist bereits einen Mindestabstand von über 700 m zu den neu geplanten Gewerbefläche auf.

Hellwegbördenvereinbarung

Die Gemeinde Bad Sassendorf hat zusammen mit dem Land NRW, dem Kreis Soest, angrenzenden Städten und Gemeinden, unterschiedlichen Verbänden und diversen Unternehmen eine "Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde" geschlossen (Hellwegbördenvereinbarung, März 2003). Diese enthält u.a. eine Karte mit Darstellung von Interessengebieten der Siedlungsentwicklung und eines "berechtigten Interessensgebietes Wiesenweihe".

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Interessensgebietes Siedlungsentwicklung. In diesem Bereich tritt der Schutz der Wiesenweihe und anderer Offenlandarten gegenüber einer Siedlungsentwicklung zurück (§ 2 Abs. 2 letzter Satz). Gleichwohl hat sich die Gemeinde Bad Sassendorf verpflichtet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen den Aspekten des Freiraum-, Natur- und Landschaftsschutzes gebührend Rechnung zu tragen; vorhandene schutzwürdige Strukturen wie Obstwiesen sind möglichst zu erhalten (§ 9 Abs. 4).

Vogelschutzgebiet Hellwegbörde

Im Jahr 2004 wurde ein rund 483 qkm großer Ausschnitt der Kulturlandschaft der Hellwegbörde zwischen Unna und Paderborn als europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Auch das Vogelschutzgebiet (DE-4415-401) "Hellwegbörde" spart das "Interessengebiet Siedlungsentwicklung" um Lohnerklei aus.



Beziehungen des Vorhabens zu den regional- und landschaftsplanerischen Zielen

Mit der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes in der differenzierten Zielsetzung folgt die Bauleitplanung im wesentlichen den raumordnerischen Vorstellungen, wie sie insbesondere in der Hellwegbördenvereinbarung und im Regionalplan ihren Niederschlag gefunden haben. Insgesamt liegt also eine Zielharmonie zwischen Regionalplanung und Bauleitplanung vor.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgüter

2.1.1 Boden

Der Boden im Teilgebiet -1- ist eine Peudogley-Braunerde aus Löss über Geschiebelehm (Pleistozän) und stellenweise Kalkverwitterungslehm. Es handelt sich hierbei um einen überwiegend mittelgründigen, schluffigen Lehmboden, der z.T. schwach steinig sein kann. Dieser Bodentyp weist eine mittlere Sorptionsfähigkeit auf. Er besitzt allgemein eine mittlere nutzbare Wasserkapazität und mittlere Wasserdurchlässigkeit im Oberboden bei schwacher Staunässe über dichtem Untergrund. Sein landwirtschaftlicher Ertrag ist mittel mit Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 35 und 55 (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN; 1986).

Die Bodenlandschaft nördlich der Autobahn A 44 zwischen Soest, Bad Sassendorf und Schmerlecke wird großflächig von Parabraunerden und Tschernosem-Parabraunerden geprägt, sehr tiefgründige und ertragsstarke Lößlehmböden mit Bodenwertzahlen zwischen 65 bzw. 75 und 85. Im Gebiet östlich des Steinkuhler Weges bis über den Landeplatz Soest/Bad Sassendorf hinaus werden diese landwirtschaftlichen Gunstböden von Rendzina- und Braunerde-Rendzina-Böden unterbrochen, flachgründige und dürrreempfindliche tonige Lehmböden, die z.T. kalkhaltig sind. Diese bodenkundlichen Verhältnisse sind auch für das Teilgebiet -2- repräsentativ.

Schutzwürdigkeit

Auf Grundlage der flächendeckenden Bodenkarte von NRW im Maßstab 1 : 50 000 hat der GEOLOGISCHE DIENST (2004) alle Böden hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion bewertet. Schutzwürdige Böden werden ausgewiesen für die Boden(teil-)funktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Lebensraumfunktion, Teilfunktion: hohes Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte),
- Lebensraumfunktion, Teilfunktion: hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit / Regelungs- und Pufferfunktion.

Dabei folgt die Bewertung der einzelnen Bodenfunktionen jeweils einer 3-teiligen Skala von "schützwürdig" über "sehr schützwürdig" bis zu "besonders schützwürdig".

Die Pseudogley-Braunerde (im F-Plan-Teilgebiet -1-) ist wegen ihrer Fruchtbarkeit als "schützwürdig" klassifiziert. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit der angrenzenden Parabraunerden und Tschernosem-Parabraunerden im Teilgebiet -2- wird demgegenüber höher (als "sehr schützwürdig" und "besonders schützwürdig") eingestuft. Die Rendzina-Böden besitzen demgegenüber ein "besonders schützwürdiges" Biotopentwicklungspotenzial.

Insgesamt weisen die Böden des Teilgebietes -1- geringere Boden(schutz)funktionen als die Böden des östlich angrenzenden Teilgebietes -2- auf.



Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die geplante Ausdehnung des Gewerbegebietes Lohner Klein-Süd (im Teilgebiet -1-) führt zu einer Umgestaltung des gewachsenen Bodens. Aus bodenschützerischer Sicht gravierend wirkt insbesondere die zu erwartende hohe Versiegelung durch Baukörper und Verkehrsflächen.

Relativierend ist aber auch festzuhalten, dass durch die Zurücknahme geplanter Gewerbeflächen (im Teilgebiet -2-) Böden in größerem Umfang und mit noch schützwürdigeren Bodenfunktionen erhalten bleiben.

2.1.2 Wasser

In den F-Plan-Änderungsbereichen liegen keine Oberflächengewässer.

Der F-Plan liegt in der qualitativen Zone III des Heilquellenschutzgebietes Bad Sassendorf (Verordnung vom 21. 09. 1987).

Westlich der L 688 verläuft die Schledde, ein temporär Wasser führendes Karstgewässer mit plattigem Bachbett.

Im regionalen Maßstab gesehen liegt das Plangebiet hydrogeologisch an der Nahtstelle zwischen quartären Lockergestein-Ablagerungen (im Norden) mit mäßig ergiebigem Grundwasservorkommen und Festgesteinen der Oberkreide mit ergiebigem Grundwasservorkommen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1980a). Die vorherrschenden Gesteinsbereiche weisen eine geringe Filterwirkung auf, d.h. Verschmutzungen können schnell eindringen und sich schnell im Grundwasserleiter ausbreiten. Verschmutztes Grundwasser unterliegt einer geringen Selbstreinigung. Eine Überdeckung des klüftigen Festgesteins durch bindiges Material (beispielsweise Geschiebelehm) erhöht die Filterwirkung (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1980b).



Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Errichtung oder Erweiterung gewerblicher Anlagen innerhalb der Zone III des Heilquellenschutzgebietes ist genehmigungspflichtig und kann mit besonderen Auflagen verbunden sein.

Das naturraumtypische Fließgewässer der Schledde wird durch die Bauleitplanung nicht berührt. Durch die geplante Verlagerung der gewerblichen Flächen (vom Teilgebiet -2- zum Teilgebiet -1-) bleibt auch der Graben im Osten unangetastet.

Das Schutzgut Wasser wird durch die Bauleitplanung nicht zwangsläufig negativ beeinflusst.



Bild -1-
Schlede mit steinigem und trockenem Bachbett; dieses naturraumtypische Fließgewässer wird durch die Bauleitplanung nicht berührt (Aufnahme Bild 1: 12. 09. 2016).

2.1.3 Luft, Klima

Die F-Plan-Änderungsbereiche sind Teil der westfälischen Bucht und weisen mittlere jährliche Niederschlagshöhen zwischen 650 und 700 mm auf bei einem mittleren Tagesmittel der Lufttemperatur von rund 8,5 bis 9 °C (DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 1989). Lokalklimatisch ist ein Offenlandklima mit weitgehend ungemindertem Wind- und Strahlungseinfluss vorherrschend.

Die Autobahn A44 ist vom Südrand des Teilgebiets -1- mindestens 800 m entfernt. Als exponierte Schallquelle ist sie zwar noch akustisch wahrnehmbar, doch reichen belastende 24h-Lärmpegel oder Nachtpegel nicht bis in das Gebiet hinein (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de).

Der F-Plan-Änderungsbereiche weisen keine lufthygienisch bedeutenden Funktionen (wie Kaltluftkorridore etc.) auf.



Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

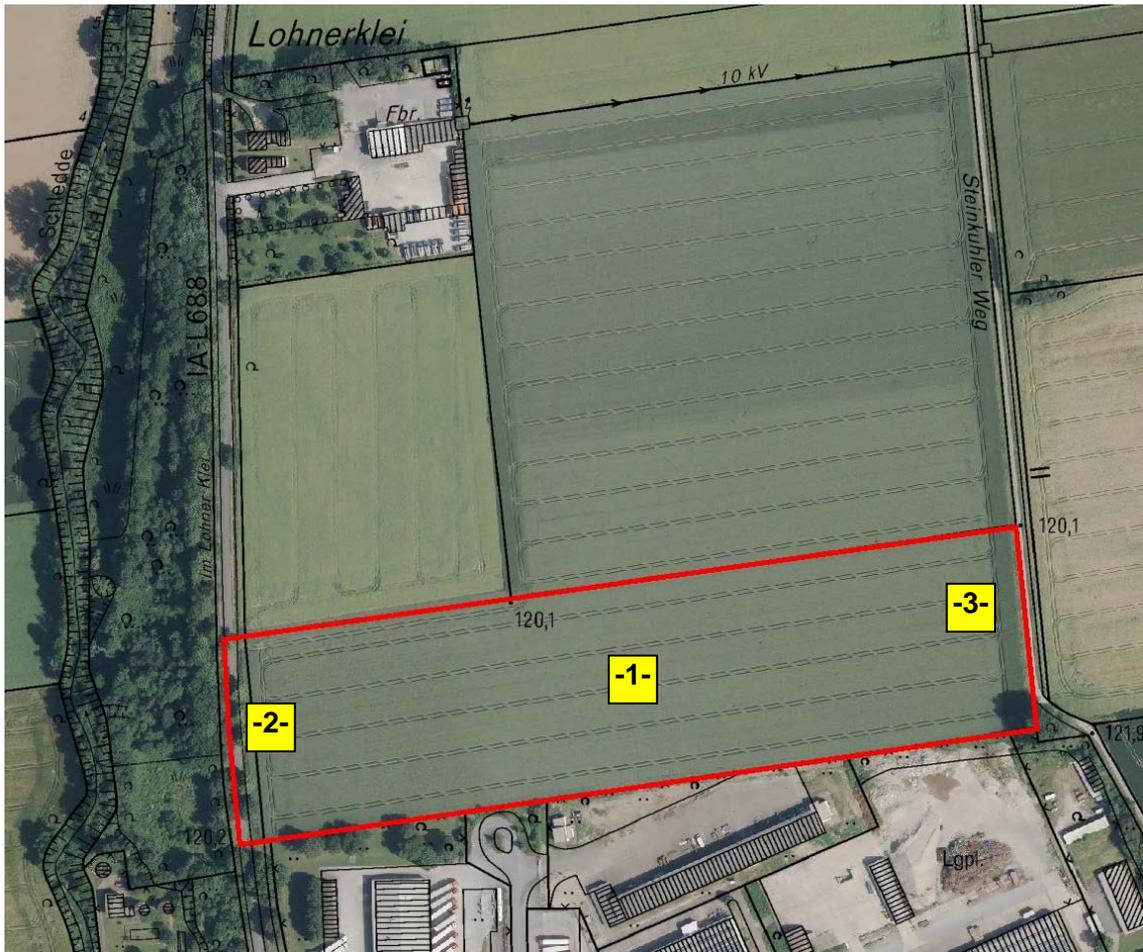
Die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen mit den damit verbundenen hohen Versiegelungsgraden führt tendenziell zu einer Zunahme trockenwarmer Lokalklimate. Gegenüber der ursprünglichen F-Plan-Darstellung bleiben jedoch rund 16 ha klimaaktiver Freiflächen erhalten.

2.1.4 Tiere und Pflanzen, Lebensräume und Lebensgemeinschaften

Die beiden Flächennutzungsplan-Änderungsbereiche werden von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt. Im Teilgebiet -1 liegt ergänzend die Landesstraße 688 mit einzelnen randlichen Straßenbäumen, der Steinkühler Weg im Osten wird ergänzend von einem strukturarmen Wegrain gesäumt .

Abb. -3-

Lebensräume im Teilgebiet -1- des Flächennutzungsplan-Änderungsbereichs, Luftbild-Darstellung



(Bildquelle: http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop20)

- 1** Acker
- 2** Bundesstraße (mit Straßenrand und Straßenbäumen)
- 3** Wegrain (Wiesenrain, strukturarm)

Tab. -1-

**Flächennutzung und Lebensräume im Teilgebiet -1- der F-Plan-
Änderungsbereiche**

Nr.	Biotoptyp	Beschreibung
1	Acker	Ausgedehnte Ackerfläche, intensiv genutzt; vereinzelt durchsetzt von Steinen; aktuell Wintergetreide, vorher Mais;
2	Landesstraße (mit Straßenrain)	L 688 mit einzelnen Straßenbäumen (Berg-Ahorn, Brusthöhendurchmesser zwischen 0,5 und 0,6 m);
3	Wegrain	Schmäler, strukturarmer und gemähter Feldrain entlang des Ostrand des (entlang des Steinkuhler Weges); die Saumvegetation wird geprägt von Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>) und Weißem Labkraut (<i>Galium album</i>).



Bild -2-

Acker der B-Plan-Erweiterungsfläche hinter (= nördlich) dem aktuellen Gewerbegebiet Lohner Klei Süd. Der Acker wird intensiv genutzt (aktuell: Wintergetreide, Vorjahresfrucht: Mais).



Bild -3-
Westrand des B-Plan-Gebietes mit Landesstraße 688 und Straßenbäumen auf dem Bankett (Berg-Ahorn, Brusthöhendurchmesser zwischen 0,5 und 0,6 m); im Bildhintergrund die Kleinsiedlung Lohnerklei.



Bild -4-
Ackerfläche mit Feldrain entlang des Steinkuhler Weges; Blick nach Norden Richtung Bad Sassendorf (Aufnahme Bilder 2 - 4: 10. 03. 2017).



Auswirkungen auf das Schutzgut Lebensräume und Lebensgemeinschaften

Die Umwandlung von Acker- in Gewerbeflächen bedeutet insgesamt zwar ein Eingriff in gewachsene Kulturbiotope, doch wird die Biotopqualität des Ackers im F-Plan-Teilgebiet -1- durch die Nachbarschaft zu bereits bestehenden Gewerbeflächen bereits belastet. Gegenüber der ursprünglichen F-Plan-Darstellung bedeutet die F-Plan-Änderung auch der Erhalt von rund 16 ha Kulturbiotopen und ist resümierend eine deutlich flächen- und ressourcenschonendere Flächennutzungsplanung.

2.1.5 Streng geschützte Arten // Artenschutzgutachten

Grundlage der folgenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)³.

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG“. Bei einer Artenschutzprüfung beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen einer **Vorprüfung (Stufe I)** wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (in **Stufe II**) erforderlich.

Das Planungsvorhaben liegt im 1. Quadranten des Messtischblattes 4415 Anröchte. Für diesen Landschaftsraum sind aktuell folgende streng geschützte und planungsrelevante Arten nachgewiesen, beschränkt auf die im F-Plan-Änderungsbereich vorkommenden Lebensräume:

³ Rd.Erl. d. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -

Tab. -2-

**“planungsrelevante“ Arten im 1. Quadranten des Messtischblattes 4415
Anröchte, Auswahl nach Lebensraumtypen:**

-Äcker

Artengruppe	Einzelne Arten
• Säugetiere, Fledermäuse	Abendsegler Braunes Langohr
• Vögel	Brachpieper Feldlerche Feldschwirl Feldsperling Goldregenpfeifer Grauammer Kiebitz Kornweihe Mäusebussard Mehlschwalbe Merlin Mornellregenpfeifer Rauchschwalbe Rebhuhn Rohrweihe Saatkrähe Schleiereule Sperber Steinkauz Sumpfohreule Turmfalke Turteltaube Wachtel Wachtelkönig Waldkauz Wiesenpieper Wiesenweihe

Quelle:

LANUV, Naturschutz-Fachinformationssysteme // <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>; Auswertung: 09. 03. 2017

Art

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Vogelschutzrichtlinie--> wird im Rahmen der Prüfung zur FFH-Verträglichkeit (s. Pkt. 2.1.7) thematisiert

Vorprüfung (Stufe I)

Tab. -3-

planungsrelevante Tierarten im Naturraum mit Biotopbindung an den Lebensraum des B-Plan-Gebietes: Habitatbindung, Gefährdung

planungsrelevante Arten	Vorkommen, Habitatbindung*	Risikoabschätzung, Potenzielle Gefährdung: Ja / Nein
Säugetiere, Fledermäuse: (Arten s. Tab. -2-)	Bewohner spalten- und höhlenreicher Habitats (als Sommer- und / oder Winterquartiere.	Fledermaus-relevante Habitats wie unterirdische Quartiere, nischenreiche (Alt-)Gebäude und/oder spaltenreiche Groß-Gehölze werden durch die Ausweisung von Gewerbeflächen nicht betroffen. Das Projekt hat keine essentiellen Auswirkungen auf lokale oder regionale Populationen dieser Artengruppe. Nein
Feldlerche	Charakterart offener Feldfluren mit reich strukturiertem Ackerland und Extensiv-Grünland. Die Bördelandschaft gehört zu den Dichtezentren der Art in NRW.	Ein Brutvorkommen der Art kann aktuell ausgeschlossen werden (Ergebnis einer gezielten aktuellen Begehung ⁴). Wohl aber waren Fluggesänge singender Männchen aus der östlich angrenzenden Feldflur zu vernehmen mit einem Abstand zum Plangebiet von mehreren 100 Metern. Nein!
Feldschwirl	Charakterart gebüschreicher Extensiv-Biotop, größerer Waldlichtungen etc., selten in Getreidefeldern.	Ein (Brut-)Vorkommen der Art kann wegen fehlender Biotopausprägung ausgeschlossen werden. Nein
Feldsperling	Charakterart halboffener Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen etc., auch in Randbereichen ländlicher Siedlungen.	Ein Vorkommen der Art kann wegen fehlender Biotopausprägung ausgeschlossen werden. Nein
Graumammer	Charakterart offener Ackerlandschaften. Die Art ist innerhalb der letzten Jahrzehnte im Bereich der Hellwegbörden stark zurückgegangen und kommt hier aktuell nur vereinzelt vor.	Ein (Brut-)Vorkommen der Art kann wegen fehlender Biotopausprägung ausgeschlossen werden. Nein!

⁴ am 28. 04. 2017 (zwischen 9.30 und 10.15 Uhr); Wetter: sonnig, 9° C, leichter Wind

planungsrelevante Arten	Vorkommen, Habitatbindung*	Risikoabschätzung, Potenzielle Gefährdung: Ja / Nein
Kiebitz	Charaktervogel offener Grünlandgebiete, seit Jahrzehnten verstärkt auch Ackerbruten. Starker Rückgang insbesondere auch in den letzten 10 Jahren.	Ein Brutvorkommen der Art kann aktuell ausgeschlossen werden (Ergebnis einer gezielten aktuellen Begehung ⁵). Nein!
Mäusebussard Sperber Turmfalke	Taggreife mit ausgedehnten Revieren.	Durch die geplante Gewerbeflächen-Ausweisung werden keine (pot.) Bruthabitate dieser Arten tangiert. Nein
Mehlschwalbe Rauchschwalbe	Gebäudebrüter.	Durch die geplante Gewerbeflächen-Ausweisung werden keine (pot.) Bruthabitate dieser Arten tangiert. Nein
Rebhuhn	Charakterart kleinräumig strukturierter Kulturlandschaften.	Ein (regelmäßiges) Vorkommen ist wegen des Fehlens einer kleinräumigen und störungsarmen Biotopstruktur aus Brachen, Grünland, Extensivacker und Säumen auszuschließen. Nein
Saatkrähe	Bevorzugt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, häufig auch innerhalb von Siedlungen. Koloniebrüter.	Ein (Brut-)Vorkommen der Art ist wegen fehlender Biotopausprägung ausgeschlossen. Nein
Schleiereule Steinkauz Waldkauz Waldohreule	Nachtgreife mit ausgedehnten Revieren.	Durch die geplante Gewerbeflächen-Ausweisung werden keine (pot.) Bruthabitate dieser Arten tangiert. Nein
Turteltaube	Bewohner offener bis halboffener Parklandschaften. Als Brutplätze werden Feldgehölze, Baumhecken, Waldränder und lichte Wälder bevorzugt.	Potenzielle Habitate finden sich in den Gehölzbiotopen entlang der Schledde. Die Raumstrukturen des Plangebietes sind für diese Art nicht essentiell. Nein
Wachtel	Bewohner offener Agrarlandschaften. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine und unbefestigte Wege.	Ein Brutvorkommen ist in dem Intensivacker sehr unwahrscheinlich. Nein
Wiesenpieper	Bewohner offener, baum- und straucharmer feuchter Flächen wie frisches bis feuchtes Dauergrünland, Heide und Moore.	Ein (Brut-)Vorkommen der Art kann wegen fehlender Biotopausprägung ausgeschlossen werden. Nein

* Quelle: Unter Auswertung von Unterlagen des LANUV:
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten>; LANUV, 2015

⁵ am 28. 04. 2017 (zwischen 9.30 und 10.15 Uhr); Wetter: sonnig, 9° C, leichter Wind



Auswirkungen auf streng geschützte Arten

Zentrales Ergebnis der Artenschutzprüfung ist, dass mit dem Bebauungsplan keine gravierenden artenschutzrechtlichen Konflikte verbunden sind. Weitere und vertiefende Untersuchungen (Stufe II der Artenschutzprüfung) sind nicht erforderlich.

2.1.6 Landschaftsbild, natürliche Erholungseignung

Das Landschaftsbild ist die sinnlich-wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Ein vielfältiges und harmonisches Landschaftsbild ist Grundlage für eine hohe Erholungsqualität insbesondere für landschaftsbetonte Freizeitaktivitäten.

Die Kulturlandschaft "Soester Börde - Hellweg" um Soest, Bad Sassendorf, Erwitte und Anröchte gehört zu den "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen" (LVR & LWL, 2007), deren Charakter und Qualität insbesondere von Radwanderern geschätzt wird. Das Flurwegenetz südlich Lohne ist für die wohnnahe Kurzzeiterholung attraktiv. Als offene, gehölzarme Agrarlandschaft weist die Bördenlandschaft grundsätzlich eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber großräumigen Veränderungen auf.



Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild / natürliche Erholungseignung

Die F-Plan-Änderungsbereiche liegen innerhalb einer landesweit bedeutenden Kulturlandschaft. Jedoch darf der maximal 110 m tiefe Landschaftsausschnitt entlang des bestehenden Gewerbegebietes im Teilgebiet -1- als vorbelastet angesehen werden. Durch die Aufgabe einer gewerblichen Entwicklung im Teilgebiet 2 bleiben insgesamt rund 16 ha Bördenlandschaft erhalten.

2.1.7 Biologische Vielfalt, Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde, zur Frage der FFH-Verträglichkeit

Biologische Vielfalt, auch „Biodiversität“, wird allgemein definiert als die Vielfalt der Gene, Arten und Ökosysteme.

Der Begriff „Biodiversität“ wurde 1986 von amerikanischen Biologen geprägt, um auf den weltweiten Verlust biologischer Vielfalt aufmerksam zu machen. Insbesondere das „Übereinkommen über die biologische Vielfalt im Rahmen der UN-Konvention für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro hat den Begriff auf eine politische Handlungsebene gehoben.

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist (stark) verarmt; da die geplanten Gewerbeflächen jedoch von Flächen des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" umschlossen werden, werden Auswirkungen auf dessen spezifische Schutzinhalte nachfolgend thematisiert.

Vogelschutzgebietes Hellwegbörde (DE-4415-401), Schutzgegenstand

Kurz- charakterisierung	Traditionell landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft mit Lößböden und reichen Böden über Oberkreide-Plänerkalk.
Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Vogelschutzrichtlinie	Brachpieper (Durchzug) Bruchwasserläufer (Durchzug) Eisvogel (Brut / Fortpflanzung) Goldregenpfeifer (Durchzug) Heidelerche (Durchzug) Kampfläufer (Durchzug) Kornweihe (Brut / Fortpflanzung, Wintergast) Merlin (Durchzug) Mornellregenpfeifer (Durchzug) Neuntöter (Brut / Fortpflanzung) Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung) Rotmilan (Brut / Fortpflanzung, Durchzug) Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung, Durchzug) Schwarzstorch (Durchzug) Sumpfohreule (Durchzug) Tüpfelsumpfhuhn (Brut / Fortpflanzung) Uhu (Brut / Fortpflanzung) Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung) Wanderfalke (Wintergast) Weißstorch (Durchzug) Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung, Durchzug) Wiesenweihe (Brut / Fortpflanzung)
Art	Brutvogel im Vogelschutzgebiet

Quelle:

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401>

Die geplante Etablierung (weiterer) Gewerbeflächen führt unvermeidbar zu einem Verlust von Agrar-Biotopen in unmittelbarer Nachbarschaft zum ausgewiesenen Vogelschutzgebiet. Darüber hinaus sind über den Flächenverlust hinaus Kulissenwirkungen durch Gebäude und Grünelemente zu beachten, die zu weiteren Verdrängungseffekten für Vogelarten offener Feldfluren führen können.

Tab. -4-

Auswirkungen der geplanten Gewerbegebietsausweisung (im Bereich des Teilgebietes -1-) auf die schutzgebietsbezogenen Vogelarten des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde -Risikoanalyse-

planungsrelevante Arten	Vorkommen, Habitatbindung*	Risikoabschätzung, Potenzielle Gefährdung: Ja / Nein
"relevante Brutvorkommen"		
Eisvogel	Bewohner von Fließ- und Stillgewässern mit Steilufern und Abbruchkanten.	Im B-Plan-Gebiet nicht vorkommend. Nein
Kornweihe	Seltener Brutvogel von Heide- und Moorebenen und grünlandgeprägter Niederungen.	Vereinzelte Bruten in nahrungsreichen Jahren im Vogelschutzgebiet. Im F-Plan-Änderungsbereich (Teilgebiet -1-) bisher nicht nachgewiesen wohl auch in Zukunft nicht wahrscheinlich. Nein
Neuntöter	Charakterart extensiv genutzter, halboffener Kulturlandschaften mit Gebüsch- und Saumbiotopen. Typischer Bewohner von Heckenlandschaften.	F-Plan-Änderungsbereich (Teilgebiet -1-) nicht vorkommend. Nein
Rohrweihe	Bewohner offener bis halboffener Landschaften mit Bindung an Röhrichtbestände. Das Vogelschutzgebiet ist ein Brutverbreitungsschwerpunkt der Art in NRW.	Im F-Plan-Änderungsbereich (Teilgebiet -1-) nicht vorkommend. Nein
Rotmilan	Bewohner offener, reich gegliederter Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Feldgehölze des Haarstrangs werden für teils große Schlafplatzansammlungen genutzt.	Als Brutvogel nicht vorkommend. Die Gewerbegebietsausweisung führt zu einem Flächenverlust eines eher untergeordneten Nahrungshabitats. Nein bzw. unbedeutend
Schwarzmilan	Seltener Brutvogel alter Laubwälder mit Kontakt zu Gewässern.	Im F-Plan-Änderungsbereich (Teilgebiet -1-) nicht vorkommend. Nein
Tüpfelsumpfhuhn	Sehr seltener Brutvogel im Verlandungsbereich eutropher Gewässer.	Im F-Plan-Änderungsbereich (Teilgebiet -1-) nicht vorkommend. Nein
Uhu	Typischer Bewohner von Steinbrüchen. Brutplätze im Vogelschutzgebiet sind größere Schleddentäler und Steinbrüche bei Erwitte und Geseke.	Im F-Plan-Änderungsbereich (Teilgebiet -1-) nicht vorkommend. Höchstens seltener Nahrungsgast. Nein

planungsrelevante Arten	Vorkommen, Habitatbindung*	Risikoabschätzung, Potenzielle Gefährdung: Ja / Nein
Wachtelkönig	Die Hellwegbörde weist das landesweit bedeutendste Brutvorkommen für diese Art auf. In dieser Agrarlandschaft werden bevorzugt Getreidefelder und Stilllegungsflächen besiedelt.	Das nächstgelegene (bekannte) Revier vom Wachtelkönig (Nachweis im Jahr 2008) liegt ca. 775 m (Luftlinie) nordöstlich der Nordostecke entfernt (s. Abb. -4-). Diese Entfernung ist zu groß, als dass Verdrängungseffekte durch eine künftige veränderte Kulisse zu erwarten wären. Nein
Wespenbussard	Bewohner halboffener, strukturreicher Landschaften mit altem Baumbestand. Typische Nahrungsräume sind Waldränder, Waldlichtungen und Grünlandbereiche.	Nicht vorkommend. Auch repräsentative Nahrungsbiotope werden durch die Gewerbegebietsausweitung nicht berührt. Nein
Wiesenweihe	In der Hellwegbörde liegen die einzigen regelmäßigen Brutvorkommen dieser Art in NRW. Der Bestand beträgt im Vogelschutzgebiet aktuell (2014) 23 Brutpaare. Die Wiesenweihe ist die zentrale Zielart der Hellwegbördevereinbarung.	Der nächstgelegene (bekannte) Brutplatz der Wiesenweihe (in 2013) liegt über 1.150 m nordöstlich der Nordostecke des B-Plan-Gebietes entfernt (s. Abb. -4-). Diese Entfernung ist so groß, dass Verdrängungseffekte durch veränderte Kulissen (durch Gebäude oder Randgehölze) nicht mehr wirksam sind. Nein
"relevante Durchzügler"		
Brachpieper Goldregenpfeifer Heidelerche Merlin Mornellregenpfeifer Sumpfohreule Wanderfalke	Regelmäßige Durchzügler der offenen Feldflur. Größere Individuenzahlen erreicht zeitweilig insbesondere der Goldregenpfeifer. Ein traditioneller Rastplatz vom Mornellregenpfeifer liegt in der Feldflur östlich eines mit Gehölzen bestandenen Grabens** nordöstlich des B-Plan-Gebietes.	Die Nähe zur Straße (= L 688) und zur Siedlung (= Gewerbegebiet Lohner Klei-Süd) machen die Flächen des Plangebietes wenig attraktiv für durchziehende Leitarten des Vogelschutzgebietes. Nein bzw. unbedeutend
"irrelevante Durchzügler"		
Bruchwasserläufer Kampfläufer Schwarzstorch Weißstorch	Vogelarten dieser Gemeinschaft bevorzugen Feuchtgebiete innerhalb des Vogelschutzgebietes.	Nein

Quellenangaben

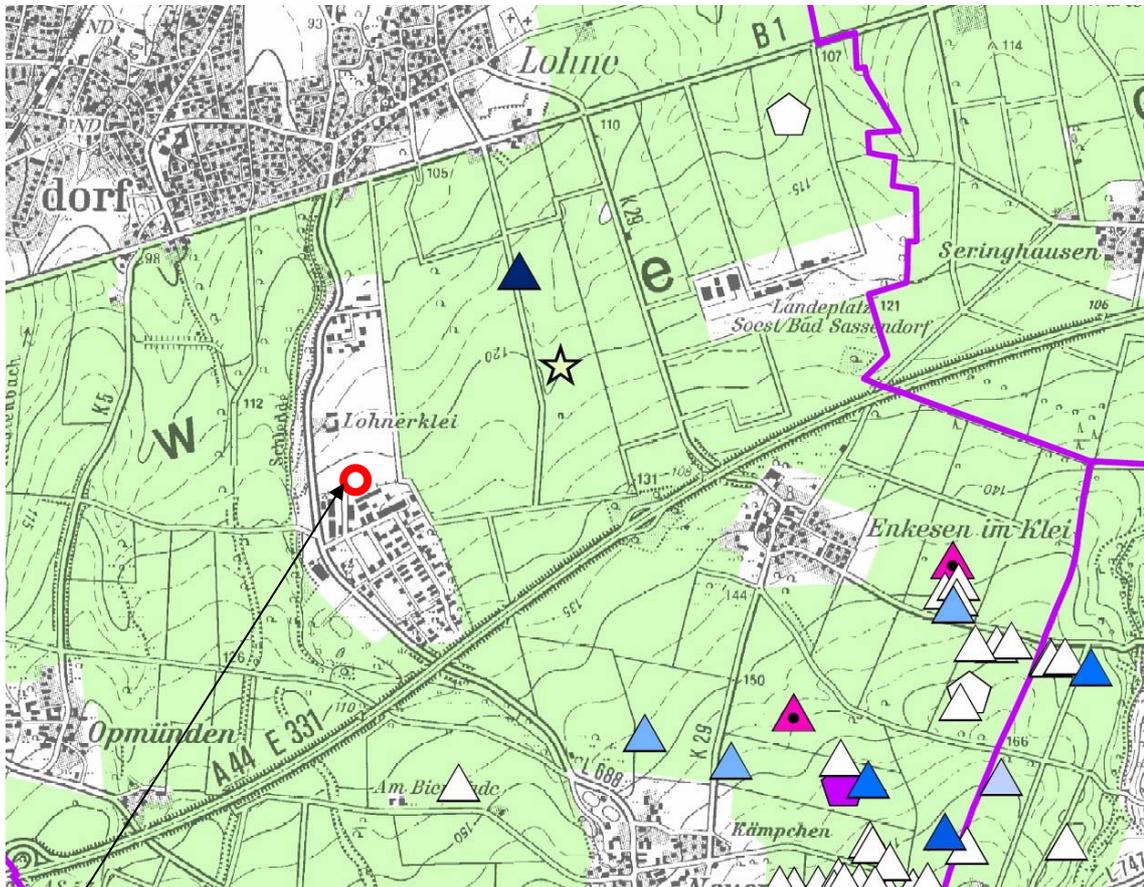
* LANUV, 2015: Vogelschutz-Maßnahmenplan // LANUV, Infosystem (s. Literaturverzeichnis)

** Dr. JOEST, ABU, telefonische Mitteilung 2016

Abb. -4-

Brutvorkommen von Wiesenweihe, Rohrweihe und Wachtelkönig sowie bekannte nachbrutzeitliche Weihenschlafplätze im VSG Hellwegbörde (Auszug);

Quelle: LANUV, Vogelschutz-Maßnahmenplan (Stand: 12/2014)



Projektgebiet, schematische Darstellung



Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt, auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

Der Verlust landwirtschaftlich geprägter Offenland-Biotope im Nahbereich des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" bedeutet grundsätzlich eine (potenzielle) Belastung für dessen Erhaltungsziele. Die detaillierte Risikobetrachtung zeigt jedoch, dass stärkere bzw. kritische Stressfaktoren für die schutzgebietstypischen Vogelarten ausgeschlossen werden dürfen.

Durch die geplante Aufgabe einer gewerblichen Entwicklung (im Teilgebiet 2 des F-Plan-Änderungsbereichs) wird ein großflächiger Flächenverlust innerhalb des Vogelschutzgebietes in einer Größenordnung von rund 21 ha vermieden. Demgegenüber stehen die nunmehr geplante Inanspruchnahme von rund 4,8 ha (suboptimaler und vorbelasteter) Freiflächen im Umfeld des Vogelschutzgebietes.

2.1.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Baudenkmäler oder auch andere prägende Objekte mit geschichtlicher Bedeutung fehlen, Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorhanden.



Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben berührt keine Belange des (Boden-)Denkmalschutzes.

2.1.9 Synoptische Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen

Die folgende tabellarische Übersicht fasst die prognostizierten Umweltauswirkungen des F-Plan-Vorhabens vereinfachend zusammen:

Auswirkungen der Inhalte der geplanten Flächennutzungsplanänderungen auf.....

• Schutzgut Boden	mäßig
• Schutzgut Wasser	unbedeutend
• Schutzgut Klima	unbedeutend
• Schutzgut Lebensräume und Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt, streng geschützte Arten	gering
• Schutzgut Landschaftsbild	gering
• Kulturelles Erbe	unbekannt



Insgesamt sind keine gravierenden Umweltbelastungen zu erkennen.

Auch Wechselwirkungen zwischen den Umweltgütern werden durch die Planung nicht so beeinflusst, als dass sich verstärkende Summationseffekte zu erwarten wären. Weiterhin sind kritische Überlagerungen mit anderen Planungen nicht zu erwarten.

2.2 Weitere Belange des Umweltschutzes

2.2.1. Abfälle und Abwässer, Immissionen

Die geplante Gewerbeausweisung führt zu keinen außergewöhnlichen Problemen durch Abfälle, Abwässer und Immissionen.



Abfalltechnische und immissionsökologische Auswirkungen

Abfall und Abwässer lassen sich auch künftig problemfrei über bestehende und bewährte Entsorgungssysteme abführen. Besondere immissionsökologische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.2.2 Erneuerbare Energien

Im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Energien kommt der Sonnenenergie (in Form von Solarthermie und Fotovoltaik) eine besondere Bedeutung zu.

Die mittlere jährliche Sonnenscheindauer beträgt in Deutschland zwischen > 1.300 und > 1.800 Stunden. Das F-Plangebiet liegt in einer Region mit > 1.500 Sonnenstunden pro Jahr und weist damit einen durchschnittlichen Wert auf (READER DIGEST, 1998:17).



Energiebilanz, Energieeffizienz

Im geplanten Gewerbegebiet ist die aktive Nutzung regenerativer Energien in Form von Fotovoltaik und Solarthermie möglich bei durchschnittlicher mittlerer jährlicher Sonnenscheindauer am Standort.

2.3 landschaftspflegerisches Ausgleichskonzept

Mit der Bauleitplanung verbunden sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (=Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (=Ersatzmaßnahmen) sind. *"Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist"* (Bundesnaturschutzgesetz, § 15, Abs. 2).

Das künftige landschaftspflegerische Ausgleichskonzept sollte folgende zentrale Planungselemente aufweisen:

<p>Vermeidungsmaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf eine Wegeverbindung zwischen den künftigen Gewerbeflächen und dem Flurwegenetz (Steinkuhler Weg) zur Erhaltung störungsarmer Freiräume • Erhalt der Straßenbäume entlang der Landesstraße 688
<p>Gestaltungsmaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage strauchreicher Anpflanzungen unter Einschluss eines breiten Wegsaumes entlang des Steinkuhler Weges. Hochwachsende Bäume sind aus Gründen des prophylaktischen Vogelschutzes (= Vermeidung von Verdrängungseffekten von Offenland-Vogelarten) weitgehend zu vermeiden bzw. nur sparsam zu verwenden. <p>Bei der Bepflanzung sind nur bodenständige Gehölze zu verwenden⁶.</p>
<p>Externe Kompensationsmaßnahmen</p>	<p>Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung auf der Grundlage von Biotoppunkten ist im Umweltbericht zum Bebauungsplan (4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Gewerbepark Lohner Klei Süd" enthalten. Die naturschutzrechtliche Kompensationsverpflichtung erfolgt auch extern unter Nutzung des gemeindeeigenen Ökokontos.</p>

⁶ BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, DEZERNAT 33: Merkblatt: Bodenständige Gehölze im Kreis Soest -ökologisch orientierte Artenwahl- (Stand: 2009)

2.4 Nutzungs- und Standortalternativen, Begründung für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet bereits eine Alternativplanung mit der Neuausweisung des Teilgebiets -1- unter Aufgabe einer ursprünglich größeren Gewerbe-Ausweisungen (im Teilgebiet -2-). Die Neuplanung (Teilgebiet -1-) weist gegenüber der Altplanung (mit Teilgebiet -2) folgende Vorteile auf:

Flächengröße	Die Neuplanung ist deutlich flächensparsamer, insgesamt bleiben rund 16 ha Boden und Freiraum erhalten.
Standort	Die Neuplanung verzichtet auf die Inanspruchnahme von (rund 21 ha umfassenden) Agrarbiotopen innerhalb des Vogelschutzgebietes. Darüber hinaus wahrt sie größere Pufferräume gegenüber bekannten Brut- und Rastplätzen schutzgebietsrelevanter Arten.
Raumordnung	Mit der direkten Anbindung an die Landesstraße L 688 im Westen (wie bei den bereits bestehenden Gewerbegebieten Lohner Klei Süd/Nord) wirkt die jetzt vorgenommene F-Plan-Anpassung verkehrstechnisch und städtebaulich gelungener.

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung und das landschaftsrechtliche Vermeidungsgebot wird festgestellt, dass die Gemeinde über keine eigenen Gewerbeflächen mehr verfügt und deshalb zwingend weitere Flächen auszuweisen sind, um handlungsfähig zu bleiben. Mit der Ausweisung neuer Flächen sollen nicht nur Neuansiedlungen ermöglicht werden; wichtig erscheint auch, dass Bestandsfirmen Optionen für Betriebserweiterungen angeboten werden, um diese Unternehmen am Standort Bad Sassendorf zu halten.

Alternative Standorte sind nicht gegeben. Die Gemeinde liegt fast mit ihrem gesamten Gebiet im europäischen Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde". Lediglich die Ortsteile haben geringe Erweiterungsmöglichkeiten, eine gewerbliche Ansiedlung kommt hier aber aus Immissionsschutzgründen nicht in Betracht. Die einzige Alternative, die außerhalb des Vogelschutzgebietes liegt und mit dem Immissionsschutz vereinbar ist, ist die Fläche zwischen den beiden Gewerbegebieten Lohner Klei Süd und Lohner Klei Nord. Der Regionalplan sieht hier auch eine entsprechende Erweiterung (GIB) vor, weiterhin stehen die Grundstücke der Gemeinde zur Verfügung.

Aus den genannten Gründen ist die Neuausweisung an dieser Stelle unabdingbar, der Verlust landwirtschaftlicher Flächen muss deshalb hingenommen werden. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes die aktuell geplante Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (s. o.) deutlich gegenüber der ursprünglichen Planung reduziert ist.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische und methodische Hinweise

Grundlagen der vorgenommenen Analysen und Bewertungen sind eigene Recherchen. Die vorgenommenen Erhebungen beschränken sich insbesondere auf eine Biotoptypenkartierung. Ornithologische Begehungen waren im vorgegebenen Bearbeitungszeitraum nicht möglich bzw. sinnvoll.

Informelle Lücken, die eine sachgemäße Bewertung des aktuellen und geplanten Umweltzustandes erschweren würden, sind nicht erkennbar.

3.2 Monitoring

Die Überwachung von Umweltauswirkungen, die auf Grund der Umsetzung des Bauleitplanes eintreten (können), erfolgt durch die Gemeinde. Dies geschieht durch regelmäßige Begehungen und durch die Verfolgung von Meldungen und Mitteilungen aus der Öffentlichkeit und/ oder von Behörden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Planungsrechtlicher Hintergrund	Die GEMEINDE BAD SASSENDORF beabsichtigt mit der 75. Änderung des Flächennutzungsplans die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes unter gleichzeitiger Aufgabe einer alten Gewerbe-Plandarstellung, deren Flächen (wieder) der Landwirtschaft zugeordnet werden. Die neu ausgewiesenen Flächen für Gewerbe zwischen L 688 und Steinkuhler Weg grenzen unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet Lohner Klei-Süd, sie sind mit rund 4,8 ha deutlich kleiner als die alte F-Plan-Darstellung östlich des Steinkuhler Weges in einer Größenordnung von rund 21 ha.
Ziele des Umweltschutzes, Regionalplan, , Hellwegbördenvereinbarung	Der Regionalplan der BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012) hat Vorgaben der Hellwegbördenvereinbarung (2003) und des NATURA 2.000-Vogelschutzgebietes (2004) aufgegriffen und Bereiche zum "Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" dargestellt. Die neu ausgewiesene Gewerbefläche (=Teilgebiet - 1- des F-Plan-Änderungsbereichs) liegt innerhalb (bzw. in der Randzone) eines ausgewiesenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung, sie meidet die ornithologisch bedeutsamen Flächen des Regionalplans und liegt auch außerhalb des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde.
Umweltmedien Boden, Wasser Luft, Klima und ihre Beeinflussungen	Die Böden in den F-Plan-Änderungsbereichen weisen exponierte Bodenfunktionen auf: der Boden der "neuen" gewerblichen Baufläche ist schutzwürdig aus Gründen der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, die differenzierten Böden der "alten" Gewerbe-Darstellung besitzen neben einer sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit auch Bereiche mit besonders schutzwürdigem Biotopentwicklungspotenzial. Die Umweltmedien Wasser und Klima/Luft sind hingegen in beiden Teilgebieten des F-Plan-Änderungsbereichs eher unauffällig. Insgesamt lassen sich die Auswirkungen der F-Planung für das Schutzgut Boden als mäßig belastend und für die Schutzgüter Wasser und Klima als unbedeutend qualifizieren.

Tiere und Pflanzen,
Lebensräume und
Lebensgemein-
schaften
und ihre Beeinflussungen

Zu den thematischen Schwerpunkten des vorliegenden Umweltberichts gehören eine artenschutzrechtliche Prüfung und eine fachliche Beurteilung prognostizierbarer Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. In der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt eine detaillierte Risikobewertung der Bebauungsplanung für die planungsrelevanten Arten (insbesondere Vögel). Das Ergebnis dieser Prüfung ist, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten entweder ausgeschlossen werden können oder sehr unwahrscheinlich sind.

Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes wird dargelegt, dass kritische Belastungen nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten sind.

Landschaftsbild,
natürliche
Erholungseignung
und ihre Beeinflussungen

Beide F-Plan-Änderungsbereiche liegen innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft, die wegen ihres offenen Gebietscharakters eine hohe Verletzlichkeit aufweist. Mit dem dichten Flurwegenetz in enger Anbindung an Siedlungen dient sie insbesondere der Kurzzeiterholung. Die Planungsinhalte der F-Plan-Änderung führen zu Eingriffen in das Landschaftsbild, die durch eine qualifizierte Grünplanung auszugleichen sind. Aber auch hier wird deutlich, dass die aktuelle Flächennutzungsplanung durch die vorgesehene Zurücknahme großer Gewerbeflächen deutlich freiraumschonender ist.

Kulturgüter und
sonstige Sachgüter,
Abfälle und
Abwässer
und ihre Beeinflussungen

Kulturgüter existieren nicht bzw. sind unbekannt. Weiterhin zu verneinen sind relevante Immissions-, Abfall- bzw. Entsorgungsfragen.

Erneuerbare
Energien

Im Plangebiet ist die Nutzung regenerativer Energien in Form der Solarenergie möglich und bleibt künftigen betriebswirtschaftlichen Entscheidungen vorbehalten.

Landschafts-
pflegerisches
Ausgleichskonzept

Das skizzierte landschaftspflegerische Ausgleichskonzept beschränkt sich auf wenige fachliche Hinweise: es betont insbesondere die Notwendigkeit einer sensiblen Eingrünung des künftigen Gewerbegebietes unter Beschränkung auf bodenständige Gehölze und unter Beachtung von Vorgaben des Vogelschutzes. Auch wird empfohlen, die künftigen Gewerbeflächen vom östlich angrenzenden Flurwegenetz effektiv zu trennen. Es wird angestrebt, notwendig werdende Kompensationsmaßnahmen durch Nutzung des gemeindeeigenen Ökokontos umzusetzen.

Nutzungs- und
Standortalternativen

Gegenüber dem ursprünglichen Flächennutzungsplan stellt der aktuelle F-Plan eine flächensparsame Alternative dar, die auch wegen der Lage stadt- und landschaftsplanerische Vorteile aufweist. Andere Alternativen beispielsweise durch Nachverdichtung und Innenentwicklung existieren nicht.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, DEZERNAT 33, 2009:

Merkblatt: Bodenständige Gehölze im Kreis Soest -ökologisch orientierte Artenwahl-

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, 2012:

Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand: März 2012)

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 1989:

Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen.- Düsseldorf

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN [Hrsg.], 2004:

Karte der schutzwürdigen Böden. - Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50 000 [CD-ROM, 2. veränd. Aufl.]- Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1980a:

Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen (1 : 500.000).- Krefeld

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1980b:

Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen (1 : 500.000).- Krefeld

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN; 1986.

Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000, L 4515 Soest.- Krefeld

köster-project, 2017:

Gemeinde Bad Sassendorf, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Gewerbepark Lohner Klei Süd"; Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW.- Recklinghausen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV), 2015:

Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE-4415-401.- Recklinghausen / PDF-Dokument (Textband zzgl. div. Karten)

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND UND LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LVR & LWL), 2007:

Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen, Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016:

www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de (Auswertung: 26.09.2016)

READER DIGEST, 1998:

Atlas Deutschland.- Stuttgart, Zürich, Wien